



Eingangsstempel

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 13 – Soziales  
Mießtalerstraße 1-3  
9020 Klagenfurt

## ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER ÜBERGANGSPFLEGE

gemäß den Richtlinien der Kärntner Landesregierung

Beim Amt der Kärntner Landesregierung einzureichen!

### 1. Antragsteller (Pflegling)

Familiennamen .....		Vorname .....	
SV-Nr. ....			
Geburtsdatum .....			
<b>Pflegestufe</b> .....		<b>beantragt am</b> .....	
Österreichischer Staatsbürger	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	EU-Bürger .....
Hauptwohnsitz seit .....		Plz./Ort .....	
Straße/Hausnummer .....		Tel.: Festnetz: .....	
Mobil: .....		E Mail: .....	

## 2. Ansprechpartner (sofern bekannt/namhaft gemacht):

Angehörige/r/Bezugsperson oder allfälliger gesetzlicher Vertreter

Familienname .....	Vorname .....
Plz./Ort .....	
Straße/Hausnummer .....	
Tel.: Festnetz:.....	
Mobil: .....	E Mail: .....

## 3. In Aussicht genommene Einrichtung:

Hinweis: Innerhalb der vom Land Kärnten geförderten Übergangspflege wird der Pflegeplatz ausnahmslos vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales vergeben. Zusagen werden ausschließlich schriftlich (auch per Mail) erteilt.

Information:

Die Überleitungspflege soll eine Überbrückungshilfe nach der Akutbehandlung in einem Krankenhaus und vor der Entlassung nach Hause sein und kann über Zuweisung des Platzes durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 - Soziales, in Altenwohn- und Pflegeheimen für die Dauer von bis zu 28 Tagen - in Ausnahmefällen bis zu 6 Wochen, in Einrichtungen nach § 16 (2) a des K-HG (Alternative Lebensräume) bis zu maximal 8 Wochen, genehmigt werden.

Das Land Kärnten leistet einen Sockelbetrag (aliquot pro Tag der Unterbringung). Als Eigenleistung für den Anspruch der Übergangspflege hat der Pflegebedürftige das anteilige Pflegegeld (1/30 der jeweiligen Pflegestufe pro Aufenthaltstag) als Kostenbeitrag zu bezahlen und wird dieser vom Heimbetreiber vereinnahmt.

Sollte die Übergangspflege in eine Langzeitpflege übergehen, so sind die Kosten im Falle der Einbringung eines Antrages auf Kostenübernahme nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz für den Heimaufenthalt vom Eintrittstag an gemäß den Bestimmungen der §§ 47, 48 und 49 des K-MSG zu ersetzen.

Name der Einrichtung .....

Anmerkung: Ein freier Platz ist gegeben. Der Träger ist nach Information des Entlassungsmanagements zur Aufnahme in der Lage.

#### 4. Erklärung:

Ich erkläre, dass die Daten für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Studien verwendet, automationsunterstützt verarbeitet sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung gespeichert werden können, weiters, dass der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten gemäß § 4 Z.1 und 2 DSG 2000 nach Bedarf an die zur Übergangspflege in Aussicht genommene Einrichtung, das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten (im Falle eines Transportes), das Pflege- und Gesundheitsservice Wolfsberg (Anmerkung: für KlientInnen aus dem Bezirk Wolfsberg), an den jeweiligen Sozial- und Gesundheitssprengel im Bezirk des Wohnortes (zum Zwecke der Ermöglichung der Organisation mobiler Dienste nach der Überleitungspflege bei Bedarf) sowie die Krankenanstalt, aus welcher die Entlassung erfolgte, ausdrücklich zugestimmt wird.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragsteller/Pflegling  
(oder gesetzlicher Vertreter/SW)

**Es wird gebeten, dem ausgefüllten Antrag die Indikationsliste im Rahmen des Entlassungsmanagements und/oder eine sonstige zweckdienliche Unterlage zur Beurteilung des Bedarfs anzuschließen, sofern noch nicht an das Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 13 – Soziales vorab übermittelt.**